SPD-Fraktion
im Rat der Gemeinde Bönen

Gemeinde Bönen
Herrn Bürgermeister Stephan Rotering
Rathaus
5199 Bönen

E-Mail
thomas.koester@gswcom.biz

Ort/Datum
Bönen, 25.01.2022

Antrag zur zukünftigen Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit
Hier: Zuständigkeitswechsel

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Rotering,

der Rat der Gemeinde Bönen möge beschließen:

Die Zuständigkeit für die Verwaltung, Organisation und Konzeptionierung der Schulsozialarbeit wird ab dem Schuljahr 2022/23 auf den Kreis Unna, Fachbereich Familie und Jugend übertragen.

Begründung:

Durch die Reform des SGB VIII zum 10.06.2021 wurde in dem Artikelgesetz (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) mit dem neuen § 13 a die Schulsozialarbeit gesetzlich definiert und als Pflichtaufgabe bei der Jugendhilfe verortet.
Sie ist im Kontext schulischer Bildungsprozesse und der Entwicklung junger Menschen zu eigenständigen, verantwortungsvollen Persönlichkeiten unter den rechtlichen Grundlagen kommunaler Zuständigkeiten für Schulsozialarbeit nach dem SGB VIII beim Jugendamt sowie der landesrechtlichen Verankerung der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe gemäß § 5 Abs. 2 SchulG zu betrachten.
Das im Jahr 2015 initiierte Programm „Soziale Arbeit an Schulen im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Teilhabepaket“ und die damit verbundene Eingrenzung der Schulsozialarbeit wurde aufgehoben.
Die Landesregierung NRW hat in der Vorlage 17/5796 „Schulsozialarbeit gesichert, gestärkt und qualitativ verbessert“ neue Handlungsfelder beschrieben und die

Finanzierung durch eine Richtlinie mit Landesmitteln über die Kreise und kreisfreien Städte dauerhaft festgeschrieben. Eine anteilige Finanzierung erfolgt weiterhin durch die Kommunen.

Die Zuordnung zur Jugendhilfe und die damit verbundenen Aufgaben sollen durch eine abgestimmte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung auf die jeweilige Kommune beschrieben und so festgelegt werden. Dabei ist auch zu beurteilen, ob Schulsozialarbeit zukünftig weiter durch freie Träger der Jugendhilfe oder durch Fachpersonal im Jugendamt sicherzustellen ist.
Für die Jugendhilfe wird mit der Schulsozialarbeit eine Lücke zwischen den Angeboten der offenen Jugendarbeit (z.B. das Go In in Bönen) gem. § 11 und 12 SGB VIII, der Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII und den Hilfen zur Erziehung sowie Eingliederungshilfen (Schulbegleitungen) gem. § 27 ff SGB VIII geschlossen, die mit bedarfsgerechten Inhalten zu füllen ist.

An dieser Stelle soll auch schon einmal darauf hingewiesen werden, dass bei der zukünftigen Umsetzung des Rechtsanspruches auf einen Ganztagesplatz in der Grundschule die öffentliche Jugendhilfe gem. § 24 (4) SGB VIII ebenfalls gefordert sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Lampersbach
Fraktionsvorsitzender

Thomas Köster
Ratsmitglied